



Landkreis Vulkaneifel

54550 Daun ☒ Mainzer Straße 25



Richtlinie des Landkreises Vulkaneifel zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Stand: 01.01.2024

1. Anwendungsbereich

Dem JobCenter bzw. dem Sozialamt des Landkreises Vulkaneifel obliegt die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Bereichen

- Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

sofern die Hilfe außerhalb von Einrichtungen erbracht wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung haben sie für diese Beurteilung ein schlüssiges Konzept gemäß der vom Bundessozialgericht (BSG) benannten Kriterien (Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R) vorzuhalten. Anfang des Jahres 2023 hat der Landkreis Vulkaneifel ein diesen Kriterien entsprechendes Konzept erstellt. Die im Rahmen der Erstellung des Konzepts ermittelten Werte bilden die Grundlage für diese Richtlinie, die wiederum die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Vulkaneifel darstellt.

2. Kosten der Unterkunft (KdU)

Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft sind unter Beachtung der jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen (SGB II, SGB XII, AsylbLG)

- a) die angemessene Wohnfläche sowie
 - b) die angemessene Bruttokaltmiete bzw. die angemessenen Grund- und Nebenkosten bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen
- zugrunde zu legen:

a) angemessene Wohnfläche

Für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße werden die Wohnflächengrenzen entsprechend den Regelungen des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Bindungen geförderter Wohnungen (Rundschreiben vom 23.03.2016, Ziffer 7.4.2.1) zugrunde gelegt.

Personen im Haushalt	Wohnungsgröße
1 Person	bis zu 50 m ²
2 Personen	bis zu 60 m ²
3 Personen	bis zu 80 m ²
4 Personen	bis zu 90 m ²
5 Personen	bis zu 105 m ²
6 Personen	bis zu 120 m ²
für jede weitere Person	zuzüglich 15 m ²

Eine Differenzierung zwischen Miet- und Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen erfolgt aufgrund der Rechtsprechung des BSG nicht.

Im Einzelfall kann die maßgebliche angemessene Größe auch überschritten werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich (z. B. Rollstuhlfahrer) und in geeigneter Form (z. B. ärztliches Attest) nachgewiesen ist

b) angemessene Bruttokaltmiete bzw. angemessene Grund- und Nebenkosten bei Eigentumswohnungen und Eigenheimen

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise, sondern auf den sogenannten „einfachen Standard“ (Bad mit Sammelheizung, zeitgemäße Elektroausstattung, Isolierverglasung) der im Vergleichsraum marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen.

Der gesamte Landkreis Vulkaneifel stellt einen Vergleichsraum dar.

Entsprechend der Rechtsprechung des BSG wird bei der Überprüfung der Angemessenheit die Bruttokaltmiete berücksichtigt. Sie beinhaltet den Mietzins und die Nebenkosten ohne Heizkosten.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird ermittelt als Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche (siehe oben Ziffer 2 lit. a) und dem angemessenen Quadratmeterpreis der Bruttokaltmiete. Die Vergrößerung eines der beiden Faktoren ist unschädlich, wenn sich der andere Faktor so verkleinert, dass das Produkt aus beiden die angemessenen Kosten nicht übersteigt. Als angemessene Kosten der Unterkunft werden anerkannt:

Personenzahl	1	2	3	4	5	+ Person
Wohnfläche	50 m ²	60 m ²	80 m ²	90 m ²	105 m ²	+ 15 m ²
Nettokaltmiete €/m ²	5,83 €	5,67 €	5,33 €	5,40 €	5,30 €	
kalte BK €/m ²	2,30 €	1,50 €	1,15 €	1,26 €	1,05 €	
Bruttokaltmiete €/m ²	8,13 €	7,17 €	6,48 €	6,66 €	6,35 €	6,35 €
Angemessenheit	406,50 €	430,20 €	518,40 €	599,40 €	666,75 €	95,25 €

Im Fall von Haushalten mit mehr als 5 Personen werden zusätzlich zu den angemessenen Kosten für einen 5 Personen-Haushalt für jede weitere Person Kosten in Höhe von 95,25 € (15 m² x 6,35 € Bruttokaltmiete/m² entsprechend den Kosten für einen 5 Personen-Haushalt) als angemessen anerkannt.

Bei Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen sind insbesondere Schuldzinsen, Steuern auf den Grundbesitz, Versicherungsbeträge für Gebäude-, Brand-, Sturm- und

Wasserschadenversicherung sowie Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren bis zu den oben genannten Höchstbeträgen anrechenbar.

3. Heizkosten

a) Anwendung des bundesweiten Heizspiegels

Die Heizkosten werden grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe anerkannt. Sie finden allerdings ihre Obergrenze im zum Entscheidungszeitpunkt aktuellen bundesweiten Heizspiegel (www.heizspiegel.de). Hierbei sind die jeweiligen „Kosten in Euro je m² und Jahr“ zugrunde zu legen. Es wird auf den Wert „zu hoch“ abgestellt.

Für Energiearten, die nicht im Heizspiegel aufgeführt sind (z. B. Holz, Kohle, Nachtspeicherheizung), sind als Obergrenze die Heizkosten der Energieart zugrunde zu legen, die im maßgeblichen Heizspiegel (s.o.) die kostenintensivste Energieart gemäß „Kosten in Euro je m² und Jahr“ darstellt. Im Übrigen ist wie oben beschrieben zu verfahren.

Bei der Beschaffung von Festbrennstoffen (z. B. Holz, Kohle) sind von den Leistungsberechtigten drei Vergleichsangebote von Brennstoffhändlern vor einer Bewilligung einzureichen

Darüber hinausgehende Heizkosten können im Einzelfall unter Darlegung besonderer Umstände anerkannt werden (z. B. mangelnde Isolierung, außergewöhnliche Witterungsbedingungen, besonderer medizinischer Wärmebedarf).

Jahreswerte sind gegebenenfalls auf Monatsbeträge umzurechnen.

b) Regelungen während der Karenzzeit

Während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB II bzw. § 35 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB XII wird bei der Angemessenheitsprüfung der Heizkosten nicht auf die angemessene Wohnfläche nach Ziffer 2 lit. a), sondern auf die tatsächliche Wohnfläche abgestellt.

Sind die Heizkosten innerhalb der Karenzzeit auch unter Zugrundelegung der tatsächlichen Wohnfläche nicht angemessen, wird ein Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 3 SGB XII hinsichtlich der Heizkosten eingeleitet. Damit ist ein Kostensenkungsverfahren hinsichtlich der Heizkosten auch bereits vor Ende der Karenzzeit für die Unterkunft möglich und unabhängig von dieser zu bewerten. Eine sofortige Begrenzung auf die angemessenen Heizkosten ohne Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens ist nicht möglich

Nach Ablauf der Karenzzeit bemessen sich die angemessenen Heizkosten nicht nach der tatsächlichen Wohnfläche, sondern nach der angemessenen Wohnfläche gemäß Ziffer 2 lit. a)

Sofern die tatsächliche Wohnfläche niedriger als die angemessene Wohnfläche ist, wird bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten innerhalb und außerhalb der Karenzzeit auf die angemessene und nicht auf die tatsächliche Wohnfläche abgestellt.

Solange noch für eine Person der Bedarfs-/ Haushaltsgemeinschaft eine Karenzzeit zu berücksichtigen ist, ist die Senkung der Kosten der Unterkunft für alle anderen Mitglieder

der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft unzumutbar, das heißt die Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens unterbleibt bis zum Ablauf der letzten Karenzzeit.

4. Spezielle Regelungen für den Bereich des SGB II

Bei der Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung kann eine Gesamtangemessenheitsgrenze im Sinne des § 22 (10) SGB II zugrunde gelegt werden. Diese setzt sich aus der Grenze der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und den im Heizspiegel ausgewiesenen oder als maßgeblich anzusehenden Kosten für die Heizung zusammen. Daraus folgt, dass eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze bei den Aufwendungen für die Unterkunft durch eine entsprechende Unterschreitung der Aufwendungen für die Heizung aufgefangen werden kann und umgekehrt.

5. Spezielle Regelungen für die Bereiche SGB XII und AsylbLG

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze aus Bruttokaltmiete und Heizkosten wird nicht gebildet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Bewilligungen, die auf Grundlage der bis zum 31.12.2023 gültigen Richtlinie erfolgt sind, werden von der zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Richtlinie bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums grundsätzlich nicht berührt.

Daun, 30.11.2023

In Vertretung:



Peter Esch
(Geschäftsbereichsleiter)